





Die Verbraucherzentrale Bayern hat in Absprache mit Ihrem Datenschutzbeauftragten den Datenschutz in der Energiekarawane geprüft und ist zu folgendem Ergebnis gekommen:

Eine Kommune kann ihre Bürger nur mit dem Angebot der Energieberatung anschreiben oder anrufen, wenn diese der Aufgabenerfüllung der Gemeinde dient (öffentliche Gesellschaftsfunktion). Eine solche Aufgabenerfüllung kann legitimiert sein, wenn in der Kommune ein Klimaschutzkonzept, Klimaschutzziele, einen Energienutzungsplan oder sonstige Beschlüsse vorliegen, in dem die Information der Bürger zum Energiesparen und zu Energieeffizienzmaßnahmen als Aufgabe der Gemeinde eindeutig festgelegt sind. Die Kommune muss diesen Sachverhalt im Vorfeld darlegen und die Verwendung der Daten für diesen Zweck begründen. Diese Legitimation muss auch im ersten Anschreiben an die Bürger formuliert werden, denn die Gemeinde kann zur Verwendung der Daten bei einer Interessensabwägung nicht unterstellen, dass das Angebot einer Energieberatung pauschal im Interesse der Bürger ist. Das bayerische Landesdatenschutzgesetz liefert dazu keine ausreichende Legitimation.

Die Kommune kann die Daten auch nicht ohne Aufklärung der Bürger und Einholen deren Einverständnisses an Dritte (wie beispielsweise die Berater der Verbraucherzentrale) weitergeben. Wenn im Falle der Energiekarawane die Bürger telefonisch zur Terminvereinbarung kontaktiert werden, muss dieser Erstkontakt über einen Mitarbeiter der Gemeinde erfolgen. Dabei muss ebenfalls der Bürger vorab über den Zweck aufgeklärt werden und dessen Einverständniserklärung eingeholt werden, bevor die Daten an die Energieberater der Verbraucherzentrale weitergeben werden, um die Energieberatung durchführen zu können. Eine Übermittlung der Daten an Dritte darf grundsätzlich nur mit Einwilligung der Bürger erfolgen.

Die Rechtsabteilungen bzw. Datenschutzbeauftragten der Kommunen haben eine Prüfung nach dem bayerischen Datenschutzgesetz vorzunehmen bzw. zu veranlassen. Die dokumentierte, nachvollziehbare Detail-Begründung über die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen sollte zur Absicherung des Verfahrens vorliegen (Rechtssicherheit) und der Verbraucherzentrale Bayern zur Verfügung gestellt werden können. Die Rechtsgrundlagen für den zu vereinbarenden Prozess und die Rollen der Beteiligten sind zwingend vorab zu klären und den Kooperationspartnern transparent zu machen. Damit soll verhindert werden, dass das Projekt aus datenschutzrechtlicher Sicht kritisiert werden kann (z.B. von einem Landesdatenschutzbeauftragten).